

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Stubenring 1 1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BMLFUW-LE.1.4.1/0062-I/3/2016 Unser Zeichen, BearbeiterIn TÜ/SA/48253

Klappe (DW) Fax (DW) 39204 100265

Datum 15.11.2016

Entwurf zu einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Entwurfsnovelle und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vermisst nach wie vor ein schlüssiges, in die Zukunft gerichtetes Gesamtkonzept zur Umsetzung der Pariser Klimabeschlüsse.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat zu den diesbezüglich laufenden Prozessen und einschlägigen Arbeiten wiederholt vorgebracht, dass die alleinige bzw. hauptsächliche Bedachtnahme auf die Aspekte des Klima- und Umweltschutzes, ohne Miteinbeziehung der Effekte von Klimaschutzmaßnahmen auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigungslage, Einkommensentwicklung und insbesondere auch ohne Bedachtnahme auf den massiven, für Österreich prognostizierten Bevölkerungszuwachs letztlich zu suboptimalen Ergebnissen führen wird.

Die Ausführungen in den Erläuterungen zum Entwurf hinsichtlich der Beschäftigungseffekte und der fiskalischen Effekte unterstützen diese Auffassung: 90.900 € jährliche Arbeitskosten pro Beschäftigten in der Siedlungswasserwirtschaft sind hinsichtlich ihres Realitätsgehalts ebenso zu hinterfragen, wie das perpetuum mobile bei den Ausführungen im Entwurf zu den fiskalischen Effekten.

Die befürchteten und tatsächlich eintretenden negativen sozialen Effekte sind es letztlich, die im Bereich des Umweltschutzes Instrumente und Maßnahmen begründen. Umso befremdlicher ist es wenn in den Erläuterungen zum Entwurf dargelegt wird, dass es dazu "keine Abschätzungen" gibt!

Die gegenständliche Novelle des Umweltförderungsgesetzes dient in erster Linie der Schaffung eines Förderregimes für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gemäß der Entschließung des Nationalrates 35/E XXV. GP vom 9. Juli 2014. Finanziert werden diese Maßnahmen aus den gegebenenfalls verfügbaren Ausgleichszahlungen der Verpflichteten nach dem Energieeffizienzgesetz (EEffG), die ihren mengenmäßigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkamen. Gleichzeitig wird das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für Energieeffizienz bereitgestellt werden, aufgehoben. Da es gegenwärtig praktisch zu keinen Ausgleichszahlungen kommt, ist das neue Förderregime derzeit lediglich von eingeschränkter Bedeutung.

Finanzrahmen der Siedlungswasserwirtschaft

Im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen wurden Fördergelder für die Siedlungswasserwirtschaft (SSW) vereinbart um die Finanzierung der notwendigen Investitionsvorhaben für die nächsten fünf Jahre sicherzustellen. Es wurde vereinbart jährlich 80 Mio. Euro für die SSW zur Verfügung zu stellen, was in dieser Novelle des UFG allerdings noch nicht berücksichtigt wurde. Es ist daher dringend notwendig diese Ergänzungen vorzunehmen, sowohl im Gesetzestext selbst, als auch in den erläuternden Bemerkungen sowie in der Wirkungsanalyse, um die Ausfinanzierung der SSW für die nächsten fünf Jahre sicherzustellen.

Z 5 und 6 (§ 6 Absatz 2e UFG)

Für die erste Periode im Rahmen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (NGP) wurden 140 Mio. Euro für gewässerökologische Maßnahmen im Rahmen des UFG zur Verfügung gestellt. Insgesamt wurden bis 2015 135,7 Mio. Euro für gewässerökologische Projekte im Rahmen des UFG vergeben. Mit vorliegendem Vorschlag wird nun die Ausschöpfung der bereits im UFG festgelegten Finanzmittel von 140 Mio. Euro bis Ende 2017 verlängert, um den verbliebenen Rest von 4,3 Mio. Euro vollends ausschöpfen zu können.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund bemängelt, dass zukünftig keine zusätzlichen Fördergelder für die ökologische Sanierung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden, um die Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie zu unterstützen.

Z 7 (§ 6 Absatz 2f Z 2 UFG)

Es wird begrüßt, dass in Übereinstimmung mit dem Energieeffizienzgesetz des Bundes die Förderungsvoraussetzung normiert wird, dass 40% der Mittel für Maßnahmen bei privaten Haushalten eingesetzt werden müssen. Weiters sind 34% der Mittel für Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energie einzusetzen. Geförderte Projekte dürfen nicht neuerlich im Sinne des EEffG angerechnet werden.

Z 14 (§ 17 Absatz 1 Z 4)

Künftig sollen im Zuge der Siedlungswasserwirtschaft auch Schlammbehandlungsanlagen gefördert werden. Aus den Erläuterungen geht nicht hervor um welche Schlammbehandlung es sich dabei handelt, weshalb eine Begriffsdefinition vorzunehmen

ist die klarstellt, dass es sich um Schlammbehandlungen im Zusammenhang mit kommunalen Kläranlagen handelt. Eine Gewinnung von Phosphor aus Klärschlamm wäre als sinnvolle Schlammbehandlung zu überlegen und ist daher als förderungswürdig einzustufen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Erich Foglar Präsident Gewerkschaftsbund

Mag. Bermand Achitz Leitender Sekretär